

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	20.09.2021
Bearbeiter:	Anke Emken	Vorlage Nr.:	2021/930

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass einer gemeindlichen Regelung bezüglich der Plakatwerbung anlässlich von Wahlen

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Seitens der SPD-Fraktion wurde mit Schreiben vom 16.05.2021 beantragt, im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Möglichkeiten zum Erlass einer gemeindlichen Regelung bezüglich der Plakatwerbung anlässlich von Wahlen zu prüfen und ggf. zukünftig die Nutzung von gemeindeeigenen Plakatwänden anzubieten.

Hintergrund für den Antrag war, dass einige Bürger*innen darum gebeten hatten, im Hinblick auf die Wahlen 2021 auf eine ausgiebige Plakatierung zu verzichten. Neben dem Problem einer möglichen Reizüberflutung ist der Grundgedanke auch aus Gründen des Umweltschutzes nachvollziehbar.

Aus diesem Grunde wurde der Antrag der SPD-Fraktion durch den Bürgermeister den Fraktionen zur Kenntnis gegeben, allerdings mit dem Ergebnis, dass bereits vereinzelt Aufträge für den Druck und die Erstellung von Wahlplakaten erteilt worden waren, so dass sich eine Regelung zumindest für die Wahlen im Jahr 2021 nicht mehr umsetzen ließ. Der Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 01.06.2021 dem Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss zugewiesen.

Eine Einschränkung bezüglich der Wahlwerbung ist rechtlich schwierig umsetzbar. Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz haben die politischen Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dazu ist es erforderlich, dass eine Partei auch nach außen hin tätig und sichtbar wird und ihre Inhalte vermitteln kann. Einschränkungen können sich jedoch aus einfachgesetzlichen Regelungen ergeben wie z. B. bauordnungsrechtlichen, straßen- oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, in der Regel also beruhend auf gefahrenrechtlichen Grundlagen.

Gemäß § 18 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit dessen Zustimmung erteilen. Die

Gemeinde kann durch eine Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung des Trägers.

Das Aufstellen von Plakatträgern oder auch das Aufhängen von Plakaten stellen eine solche Sondernutzung im Sinne des Straßengesetzes dar, auch wenn es sich um Wahlplakate handelt. Über eine Erlaubnis ist natürlich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen gehören zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Grundgesetz. Im Hinblick auf dieses Grundrecht und das Parteienprivileg gemäß Art. 21 Abs. 1 GG reduziert sich das der Gemeinde zustehende Ermessen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungserlaubnisse in der Wahlkampfphase in der Regel auf 0, so dass sich letztlich für die Parteien – wenn auch mit Sicherheitsauflagen – immer ein Anspruch ergibt. Einige Kommunen haben zwar in ihren Satzungen eine Höchstmenge an Plakaten definiert, die pro Partei oder Wählergruppe aufgehängt werden darf. Diese Regelung ist aufgrund der obigen Ausführungen rechtlich umstritten und gerade in Flächengemeinden auch nur schwer kontrollierbar. Wegen des Zusammentreffens der grundgesetzlich verankerten Rechte und des Ordnungsrechts und der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten hat der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für die Wahlwerbung Einzelheiten in einem Runderlass geregelt. Bei einem Runderlass handelt es sich um eine Ausführungsbestimmung, nicht um eine gesetzliche Grundlage. Der Erlass ist als Anlage beigelegt.

Zum Ist-Zustand in der Gemeinde Bockhorn ist Folgendes auszuführen:

Das Aufhängen von Plakaten zu Werbezwecken ist zur Zeit der Firma SK-Promotion vorbehalten. Antragsteller für eine Werbeplakatierung müssten sich an diese Firma wenden. Die Werbe-Plakatierung wird daher auf die in der Langen Straße, der Steinhauser Straße und der Grabsteder Straße vorhandenen Rahmen an den Lichtmasten begrenzt. Die Firma zahlt dafür eine Pauschalgebühr in Höhe von 500,00 € pro Jahr. Es wird bereits seit längerer Zeit im Ordnungsamt überlegt, den Vertrag mit der SK-Promotion zu kündigen. Das Aufstellen von Plakaten z. B. von kleineren Wanderzirkussen wird von hier grundsätzlich gebührenfrei ggf. mit Auflagen genehmigt.

Bezüglich der Plakatierung für die Wahlwerbung gibt es - bis auf ordnungs- und verkehrsrechtliche Auflagen - keine Einschränkungen. Das Anbringen von Wahlplakaten ohne vorher erteilte Genehmigung wird geduldet, soweit von den Plakaten keine Gefährdung ausgeht. Große Plakate (Wesselmann oder Bauzaunbanner) sind grundsätzlich auch straßenverkehrsrechtlich genehmigungspflichtig. Diese Genehmigungen werden derzeit durch das Ordnungsamt vom Straßenverkehrsamt eingeholt.

Eine Satzung bezüglich der Sondernutzung von Straßen gibt es zur Zeit in der Gemeinde Bockhorn nicht. Die Sondernutzungen, die durch eine Satzung näher geregelt werden könnten, würden neben der Plakatierung z. B. auch das Aufstellen von Gerüsten, Lagerung von Materialien, Aufstellen von Verkaufsständen etc. umfassen. Gleichzeitig könnte mit einer Satzung auch eine Gebühr für eine Erlaubniserteilung festgelegt werden. Wahlwerbung könnte in der Satzung als Sonderpunkt geregelt werden. Insofern würde sich im Hinblick auf die Wahlplakatierung, aber auch auf viele andere Sondernutzungen der Erlass einer entsprechenden Satzung anbieten.

Der Antrag der SPD-Fraktion umfasst weiterhin den Vorschlag, seitens der Gemeinde Plakatwände zur Verfügung zu stellen, um eine „zentrale“ Wahlwerbung zu ermöglichen. Dies wird in anderen Gemeinden zum Teil auch umgesetzt. Allerdings wäre die Aufstellung solcher Plakatwände, z. B. in der Größe der Wesselmann-Plakate verkehrsrechtlich und baulich genehmigungspflichtig. Aufgrund der derzeitigen Materialpreise sind verbindliche Preisauskünfte zur Zeit nur schwer zu erfragen. Natürlich müssen die Plakatwände auch eine Stabilität bei jeder Wetterlage garantieren. Nach derzeitigen Schätzungen würden sich die Kosten pro Plakatwand auf ca. 1.000,00 € belaufen. Zu klären wäre noch, ob die Wände dauerhaft stehen bleiben und außerhalb der Wahlzeiten für andere Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen.

Um die Ortseinfahrten und –ausfahrten abzudecken, wäre die Beschaffung von mindestens 10 Plakatwänden einzuplanen.

Eine Regelung zur Einschränkung der Wahlwerbung z. B. über eine Bindung an diese Plakatwände könnte – wie oben bereits ausgeführt – aufgrund des höherrangigen Rechts nicht durch eine Satzung erfolgen. Natürlich würde nichts dagegen sprechen, entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion eine Arbeitsgruppe zu gründen, um eine Vereinbarung zwischen den Parteien und Wählergruppen auszuarbeiten. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der freien Meinungsäußerung, zu der auch die Wahlwerbung gehört, wäre allerdings auch eine solche Vereinbarung zwischen den Parteien und Wählergruppen nicht rechtsverbindlich.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Zeit würden keine Kosten entstehen. Die Kosten, die mit der Beschaffung und Aufstellung von Plakatwänden verbunden wären, sollen durch Einholung von Angeboten ermittelt werden.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Fachausschusses eine „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ im Entwurf vorzulegen. In dieser Satzung soll auf der Grundlage des Runderlasses „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ u.a. auch die Wahlwerbung geregelt werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass das Recht der Parteien und Wählergruppen auf Wahlwerbung durch diese Satzung nicht grundsätzlich beschnitten werden darf.

Desweiteren sollen 3 Angebote zur Lieferung und zum Aufstellen von Plakatwänden eingeholt werden.

Nach Vorliegen der Ergebnisse ist der Antrag der SPD-Fraktion anschließend dem Fachausschuss wieder vorzulegen, um dann ggf. auch eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer fraktionsübergreifenden Vereinbarung zu bilden.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

- Antrag der SPD-Fraktion
- Runderlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung anlässlich von Wahlen“